

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Sierscheid

Vom 23.09.2026

Der Gemeinderat von Sierscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Zweckbestimmung und Widmung

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Sierscheid. Es dient vorrangig kulturellen, schulischen, sozialen und privaten Veranstaltungen sowie solchen mit bürgerschaftlichem Charakter ohne parteipolitische Ausrichtung.
2. Politische Veranstaltungen sind unzulässig. Politische Veranstaltungen sind insbesondere
 - Parteitage, Wahlkampfveranstaltungen, Mitgliederversammlungen,
 - Informationsveranstaltungen und ähnliche Formate politischer Parteien, Wählergruppen, politischer Vereinigungen und parteinaher Organisationen,
 - Fraktionssitzungen sowie vergleichbare Treffen politischer Zusammenschlüsse,
 - Veranstaltungen mit parteipolitischer Werbung oder Agitation.
3. Zulässig bleiben Sitzungen, amtliche Veranstaltungen und sonstige hoheitliche Termine der Verbandsgemeinde, der verbandsangehörigen Ortsgemeinden und der Ortsgemeinde Sierscheid im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, gesetzlich angeordnete oder durch Rechtsvorschrift vorgesehene amtliche Verfahren, insbesondere Wahlen, Abstimmungen, Schulungen von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, förmliche Auslegungen und Beteiligungsverfahren, neutrale Informationsveranstaltungen der in Satz 1 genannten Körperschaften, sofern sie amtlichen Zwecken dienen und keine parteipolitische Werbung enthalten.

§ 2 Antrag und Vergabeverfahren

1. Jede Benutzung bedarf der Erlaubnis der Ortsgemeinde Sierscheid. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Die Gebrauchsüberlassung ist bei der Ortsgemeinde Sierscheid schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt die antragstellende Person die Benutzungsordnung an.

3. Bei Terminkollisionen gilt folgende Reihenfolge:

Vorrang haben Veranstaltungen nach § 1 Absatz 3, danach folgen Veranstaltungen, die dem Widmungszweck nach § 1 Absatz 1 entsprechen, in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs.

4. Die Ortsgemeinde kann geeignete Nachweise verlangen, dass eine Veranstaltung keine politische Veranstaltung im Sinne des § 1 Absatz 2 ist.
5. Für wiederkehrende Nutzungen kann ein Belegungsplan erstellt werden.

§ 3 Vertragsabschluss und Rücktritt

1. Die Erlaubnis erfolgt in Textform. Nebenabreden bedürfen der Bestätigung durch die Ortsgemeinde Sierscheid.
2. Kann eine genehmigte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht stattfinden, ist die Ortsgemeinde unverzüglich zu informieren. Bereits gezahlte Entgelte werden unter Abzug etwaig entstandener Kosten erstattet.
3. Ist die Nutzung aus Gründen unmöglich, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, besteht kein Schadensersatzanspruch. Bereits gezahlte Entgelte werden erstattet.
4. Ein kostenfreier Rücktritt durch den Veranstalter ist nur innerhalb der im Gebührenverzeichnis festgelegten Fristen möglich.

§ 4 Untervermietung und Überlassung an Dritte

Eine Weitergabe oder Untervermietung der überlassenen Räume ist unzulässig.

§ 5 Benutzungsentgelte, Kautions und Zahlungsnachweis

1. Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses für gemeindliche Zwecke ist kostenlos. Der Ortsbürgermeister kann auf die Erhebung von Gebühren verzichten, wenn die Nutzung überwiegend gesellschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient.
2. Vor Veranstaltungsbeginn ist der Nachweis über die Zahlung des Benutzungsentgeltes zu erbringen.
3. Die Höhe des Benutzungsentgeltes und der Kautions richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis.

4. Die Kautions wird in voller Höhe zurückgezahlt, wenn Räume und Inventar ordnungsgemäß, gereinigt, unbeschädigt und vollständig übergeben werden.

§ 6 Haftung, Versicherung und Verkehrssicherung

1. Die Ortsgemeinde überlässt das Dorfgemeinschaftshaus, dessen Einrichtungen und Geräte im vorhandenen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer übernimmt während der Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht.
3. Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten sowie der Besucher frei, soweit Schäden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Entsprechendes gilt für Rückgriffsansprüche.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand nach § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen.
6. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist auf Aufforderung durch den Ortsbürgermeister vorzulegen.
7. Für vom Nutzer, seinen Beschäftigten, Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern eingebrachte Gegenstände, insbesondere Wertsachen, übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.
8. Die rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA und die Zahlung etwaiger Gebühren obliegt dem Nutzer.

§ 7 Hausrecht und Auflagen

1. Das Hausrecht üben der Ortsbürgermeister, die vertretungsberechtigten Beigeordneten oder Beauftragte der Ortsgemeinde aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Der Veranstalter übt während der Nutzungszeit das Hausrecht aus, soweit es den Anordnungen der Ortsgemeinde nicht entgegensteht.
3. Die Ortsgemeinde kann Auflagen erteilen, insbesondere zu Sicherheit, Brandschutz, Lärmschutz, Haftpflichtversicherung, Ordnungsdienst, Reinigungsleistungen, Werbung, GEMA und Jugendschutz.

4. Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören, andere beleidigen, belästigen oder Anordnungen nicht befolgen, können des Hauses verwiesen werden.

§ 8 Verstöße und Nutzungsverbote

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Ortsgemeinde ein zeitlich befristetes Nutzungsverbot aussprechen.
2. Bereits erteilte Erlaubnisse können bei erheblichen oder wiederholten Verstößen widerrufen werden. Entstehende Kosten trägt der Nutzer.

§ 9 Lärmschutz und Störungen

1. Der Geräuschpegel darf die nach den einschlägigen Vorschriften zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten.
2. Der ordnungsgemäße und störungsfreie Ablauf liegt in der Verantwortung des Veranstalters.

§ 10 Ordnungs- und Sicherheitsverantwortung

1. Der Veranstalter stellt einen geordneten Ablauf sicher und berücksichtigt behördliche Vorgaben, Brandschutz-, Rettungs- und Fluchtwegregelungen.
2. Bei Bedarf kann die Ortsgemeinde ein Sicherheits- und Ordnerkonzept verlangen.
3. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, Veranstaltungen zu unterbrechen oder abubrechen, wenn erhebliche Gefahren für Personen oder Sachen drohen oder Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 11 Nutzung von Einrichtungsgegenständen

1. Geräte und Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
2. Im Eigentum der Ortsgemeinde befindliche Gegenstände sind nach Benutzung vollständig und unbeschädigt zurückzugeben.
3. Die Nutzung der Küche bedarf einer vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.

§ 12 Tiere

Das Mitbringen von Tieren ist im Dorfgemeinschaftshaus nicht gestattet, ausgenommen Assistenzhunde.

§ 13 Datenschutz

Soweit im Rahmen des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Veranstaltung personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt die Datenschutzerklärung der Ortsgemeinde Sierscheid in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Neufassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Bereits erteilte Zusagen bleiben unberührt.

Sierscheid, den 07.10.2026



Gregor Jonas
Ortsbürgermeister